



NÖ Gebietsbauamt Mödling V, 2340

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

Beilagen
GBA MD-H-8556/001-2015 -
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.gba5@noel.gv.at
Fax: 02236/9025-45510 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug: WST1-U-802/118-2024
Bearbeitung: Dipl.-Ing. Ursula Preissler
Durchwahl: 45548
Datum: 02. August 2024
(0 27 42) 9005

Betrifft
WIEN ENERGIE GmbH, Vorhaben „Windpark Ebreichsdorf“, Antrag auf Änderungsge-
nehmigung nach § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, Ände-
rung Zuwegung zur WKA 07, Ersuchen um Stellungnahme

A

Zeitaufwand: 8/2 Stunden

B

GUTACHTERLICHE STELLUNGNAHME

Fachbereich Landwirtschaft und Boden

1.Auftrag:

Die Abteilung WST1 Anlagenrecht übermittelt mit Schreiben vom 25.6.2024, den Antrag auf weitere Änderungen zum genehmigten Vorhaben sowie die Technische Beschreibung der Änderungen, zur fachlichen Stellungnahme, ob die Angaben über die geplanten Änderungen, für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend sind.

In weiterer Folge wird um Beurteilung der Änderungen für den eigenen Fachbereich, in diesem Fall den Fachbereich Landwirtschaft und Boden, ersucht.

2.Sachverhalt und Befund:

Mit Schreiben vom 18.6.2024 hat die WIEN ENERGIE GmbH, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, um die Genehmigung weiterer Abänderungen des genehmigten Vorhabens gemäß § 18b UVP-Grundstück 2000 angesucht.

Die beabsichtigte Änderung betrifft die Zuwegung zur WKA 07 sowie in der Folge die Kranstellfläche der WKA 07 sowie die temporären Flächen für den Kranausleger und zur Rotorblattablaage.

Aus den übermittelten Unterlagen (B.01.01.00-00 Beschreibung der Vorhabensänderung, B.02.01.0-00 Lageplan und D.01.01.00-00 Umweltauswirkungen der Vorhabensänderung) geht folgendes hervor:

Zur Verbesserung des Bauablaufes wird eine im Zuge der Detailplanung notwendig gewordene bauliche Verbindung zwischen den Anlagen WKA 06 und WKA 07 benötigt. Dazu wird ein Verbindungsweg mit einer Länge von rund 600 m sowie eine Brücke über den „Kalten Gang“ errichtet. Zusätzlich kommt es zur zusätzlichen temporären Flächenbeanspruchung durch die Errichtung eines Wendehammers entlang der Zufahrt.

Durch die Richtungsänderung der Zufahrt zu WKA 07 wird die Kranstellfläche der Anlage gedreht, wodurch sich neue Flächenbeanspruchungen für die permanente Kranstellfläche sowie für temporäre Flächen für den Kranausleger und zur Rotorblattablaage ergeben. Die temporär beanspruchten Flächen werden nach Fertigstellung der Anlage wieder rückgebaut.

Insgesamt beträgt der permanente zusätzliche Flächenbedarf im gegenständlichen Änderungsvorhaben 6.249 m² (davon 6.119 m² landwirtschaftliche Fläche). Der temporäre zusätzliche Flächenbedarf beträgt rd. 3.880 m².

Dem gegenüber steht der Entfall der ursprünglich geplanten Zufahrt zur WKA 07 von der WKA 10 kommend. Dadurch entfallen 4.848 m² an permanent genutzter Kranstellfläche und Zuwegung, sowie 1.307 m² an temporären Kranstellflächen- und Zuwegungsflächen.

Insgesamt verbleibt also im Zuge des gegenständlichen Vorhabens ein zusätzlicher temporärer Flächenbedarf von 2.573 m² und ein zusätzlicher permanenter Flächenbedarf von 1.401 m².

Es sind keine BEAT-Flächen durch die Änderungen betroffen.

Zur Errichtung der Brücke sind kleinräumige Rodungen im Bereich des Ufers des Kalten Gangs im Umfang von 118 m² an permanenten und 88 m² an temporären Rodungsflächen erforderlich. Im Gegenzug entfallen zwei temporäre Rodungsflächen mit insgesamt 439 m², sodass es gegenüber dem Konsens bei temporären Rodungsflächen zu einer Reduktion um 351 m² kommt.

Durch die Verlegung der Zuwegung werden zusätzliche Grundstücke betroffen. Das Einverständnis der Grundeigentümer liegt dem Projektwerber vor.

3. Stellungnahme:

Aus Sicht des Fachgebietes Landwirtschaft und Boden sind die **vorgelegten Unterlagen** zu den geplanten Änderungen **für die fachliche Beurteilung ausreichend**.

Da das Fachgebiet Landwirtschaft und Boden nur in geringem Ausmaß betroffen ist, wird gleichzeitig das **Gutachten** zu den gestellten Fragen **erstellt**.

Die Flächenänderungen sind als geringfügig zu bezeichnen und ist der daraus resultierende zusätzliche Flächenverbrauch im Verhältnis zum genehmigten Flächenverbrauch als **geringfügig** zu bezeichnen.

Aus agrarfachlicher Sicht rufen die geplanten Änderungen keine über das mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 06. Dezember 2016, RU4-U-802/054-2016, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 31. März 2023, Zl. W102 2146440-1/201E, und der Anzeige nach § 18c UVP-G 2000 vom 12. März 2024, für den „Windpark Ebreichsdorf“ genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt hervor.

Aus agrarfachlicher Sicht sind keine nachhaltigen Belastungen auf die Umwelt, insbesondere den Boden zu erwarten.

Das eingereichte Änderungsvorhaben entspricht, soweit es aus agrarfachlicher Sicht beurteilt werden kann, dem Stand der Technik.

Es sind keine Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) nötig.

Dipl.-Ing. P r e i s s l e r

Amtssachverständige für Agrartechnik